

17/SN-113/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4473

Bregenz, am 12.3.1985

*St. Hayek*

An das  
Bundesministerium  
für soziale Verwaltung  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

RECHTSVORLAGE ENTWURF  
ZL 2 03/1985  
Datum: 18. MRZ. 1985  
Verteilt 19. MRZ. 1985 *Ammer*

Betrifft: Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, Änderung,  
Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 21.12.1984, Zl. AV 31.250/63-V/2/1984

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Ein besonderer arbeits- und sozialrechtlicher Schutz der Frau stellt zweifellos eine sozialpolitische Notwendigkeit dar. Dieser Schutz darf jedoch in der Alltagswirklichkeit nicht zu einer Benachteiligung der Frau oder zu einer Gefährdung sozialer Einrichtungen führen. Nach unserer Überzeugung ist diese Gefahr bei der in der Z. 9 des Entwurfes vorgesehnen Regelung gegeben.
  - a) Der Genehmigungsvorbehalt für die Tätigkeit von Frauen in den genannten sozialen Einrichtungen mutet den Frauen in ihren selbstgewählten beruflichen Tätigkeiten eine nicht notwendige Einschränkung und Abhängigkeit zu. Die Regelung ist mit dem gerechtfertigten Streben der Frau nach Selbstverwirklichung und Partnerschaft im Arbeitsbereich kaum in Einklang zu bringen.

- 2 -

- b) Die beabsichtigte Bewilligungspflicht bedeutet eine weitere unnötige Zentralisierung und Verbürokratisierung im Sozialbereich. Die Regelung bedeutet für eine Reihe von privaten Einrichtungen in Vorarlberg, daß sie in ihrer Personalhoheit vermehrt vom Ermessen einer zentralen Instanz, nämlich des Bundesministers für soziale Verwaltung, und von Gremien der gesetzlichen Interessenvertretungen abhängig werden. Dabei ist im übrigen nicht einzusehen, warum diese Beschränkungen nur bei privaten Einrichtungen bestehen sollen.
- c) Schließlich ist auch auf einen allgemeinen beschäftigungspolitischen Gesichtspunkt zu verweisen. Bei der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes wäre es im Interesse der Arbeitssuchenden sinnvoller, durch die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten Anreize für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu geben.
2. Es wird daher beantragt, anstelle des in der Z. 9 des Entwurfes vorgesehenen Bewilligungsverfahrens so wie bei den Lehr-, Erziehungs- und Bildungstätigkeiten (§ 2 Abs. 2 lit. q) eine gänzliche Ausnahme der näher angeführten Tätigkeiten im Sozialbereich vom Nachtarbeitsverbot vorzusehen. Dessen unbeschadet wird jedenfalls die für die Bewilligungserteilung vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung als unnötige Zentralisierung entschieden abgelehnt. Eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes brächte eine wesentliche Erleichterung für die Betroffenen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins  
(Landesrat)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

